

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

N^o. 27.

Samstag, den 7 Juni 1800.

Erstes Quartal.

Den 18 Prairial, VIII.

Gesetzgebung.

Senat, 3. Juni.

(Fortsetzung.)

Meyer v. Arau im Namen einer Commission legt über den Beschluß, der die Einfuhr-Zölle im Canton Luzern aufheben will, einen Bericht vor, der zur Verwerfung rät.

Genhard als Mitglied der Commission legt ein Gutachten vor, das auch zur Verwerfung, aber aus verschiedenen Gründen rät; er fügt noch mündlich hinzu: bey weiterer Ueberlegung glaube er nun aber doch, wäre es besser, den Beschluß anzunehmen — in Hoffnung, der allgemeine Zolltarif werde bald nachfolgen.

Bodmer ist nicht so schwankend wie Genhard; er stimmt zur Annahme, weil man den Abgeordneten von Luzern die Ehre der Sitzung gab — und es also sehr inkonsequent wäre, ihnen ihr Begehren, das noch dazu gerecht ist, abzuschlagen.

Erauer spricht für die Annahme. Es fragt sich nicht, ob eine Finanzquelle verstopft werde, sondern ob es gerecht sey, daß die Bürger des Cantons Luzern doppelt zahlen? Man hat die Gerichtsgebühren verschiedener Cantone, und das Weinumgeld im Canton Basel auch vermindert. Er hofft also, man werde gleichmäßig gegen den Canton Luzern handeln.

Cart. Die Constitution hebt die Grenzen zwischen den Cantonen auf; sind aber die moralischen und nicht bloß die materiellen Grenzen zwischen denselben bis dahin aufgehoben? Nein, noch bestehen besondere Gesetze, Zölle, n. s. w. in jedem Canton, und der Bewohner eines Cantons erscheint als Fremdling in dem andern. Es ist traurig, daß das gesetzgebende Corps seit zwey Jahren noch so wenig zu Aufhebung

dieser Grenzen gethan hat, oder thun konnte. Indes wird nun bald ein allgemeiner Zolltarif vorgeschlagen werden. Die Klagen aber kommen nicht aus dem Canton Luzern allein, sondern aus sehr vielen andern, und der Canton Leman zahlt in dieser Rücksicht vielleicht mehr als die andern. Die Stadtbürger von Luzern sollen freylich zahlen was die Landbürger, indem die Privilegien der erstern aufgehoben sind. Der vorliegende Beschluß betrifft einzig die Finanzen, und durfte ohne die Initiative der vollziehenden Gewalt nicht genommen werden. — Derselbe würde alle Zollgebühren auf einmal, und keineswegs den Unterschied der zwischen Land- und Stadtbürgern im Canton Luzern besteht, aufheben.

Der Präsident des Vollziehungsausschusses übersendet die Anzeige von der Einnahme Maylands, durch die fränkische Armee. Auf das Verlangen des Gen. Montchoisi soll dieselbe durch eine Artilleriesalve verkündigt werden.

Lafschere trägt darauf an, eine Deputation an den fränkischen Minister zu senden, um ihn zu beglückwünschen, und daß von diesem Schritt dem großen Rathe auch Anzeige gegeben werde. Angenommen.

Der Präsident ernennt zu dieser Abordnung die B. Usteri und Lafschere.

(Die Fortsetzung folgt).

Kleine Schriften.

Actenstücke zur Beleuchtung des Processes gegen den Bürger Pfarrer Jakob Schweizer von Embrach, wegen seiner Schrift: Entwurf eines Memorials an die Vollziehungscommission und die helvetische

Regierung in Bern. 2. Zürich b.
Bürkli 1800. S. 20.

Rechtfertigungsrede des Pfarrers
Schweizers in Embrach, vor dem
Zürcherischen Cantonsgericht, ge-
gen die an ihn gerichtete Anklage,
als hätte er durch den gedruckten
Entwurf seines Memorials zum
Aufruhr und zur Widersetzlichkeit
gegen die Gesetze gereizt. Gehal-
ten Mittwoch den 28. May 1800. Zü-
rich 1800. S. 40.

Die erste dieser zwey Schriften enthält das Decret
der Gesetzgebung über die Schweizerische Schrift, das
Schreiben des Reg. Statthalters, mit dem er jenes
an den öffentlichen Ankläger sandte, das Präcogni-
tionsverhör mit dem B. Schweizer, die Klagacte des
öffentl. Anklägers, deren wesentlichen Inhalt, so wie
den Spruch des Cantons-Gerichts wir bereits
in N. 18. des Republikaners mitgetheilt haben; end-
lich einen seclerartigen Auszug der Vertheidigung des
B. Pfr. Schweizer.

In der 2ten Schrift ist diese letztere ganz abgedruckt.
Wir liefern sie hier im Auszug und werden künftig
Gelegenheit finden, auf die von uns bisdahin nicht
angezeigten Schweizerischen Schriften und auf diesen
Prozeß zurückzukommen.

Der B. Schweizer erklärt gleich anfangs:
seine bisherigen Schriften seyen das Resultat seines
Nachdenkens, seiner Beobachtungen, seiner Erfahrun-
gen, entworfen bey völlig gesunden Leibes- und Gei-
steskräften, mit Ruhe, mit Ernst, mit Würde; nicht
Trog, sondern edle Freymüthigkeit, veranlaßet durch
die Noth seines Vaterlandes, geschrieben im schicklich-
sten Zeitpunkte. Es ist also nicht Gnade, sondern
Gerechtigkeit um die er steht, und er kann auch nicht
eine, der gegen ihn eingekommenen Klagen als ge-
gründet anerkennen. Seine Rechtfertigung zerfällt
hierauf in drey Theile: er stellt zuerst die Beweggründe
auf, durch welche er zur Abfassung jenes Entwurfs
veranlaßet worden; spricht alsdann von der Art und
Weise, mit der er sein Unternehmen ausführte, und
sucht endlich seine in der Schrift geäußerten Grundsätze
und Klagen mit Thatsachen zu erweisen. Der Verf.
versichert, daß er während der ganzen Revolution ein
ruhiger Zuschauer gewesen, daß er dieselbe nicht be-
fordert, sondern der ehvorigen Regierung bis an ihr

Ende treu blieb; daß er aber Verbesserung der alten
Verfassung und besonders die Ertheilung gewisser von
den Landbürgern verlangter Freyheiten dem Geiste der
Zeiten angemessen und nothwendig-glaubte. Bey der
Einführung der neuen Constitution sey er jedem Mit-
glied der constituirten Behörden, welches sich durch
Kenntnisse, Biedersinn und Freyheitsliebe ausgezeichnet,
von Herzen zugethan gewesen und habe die süße Hoff-
nung genährt, die Fehler und Mängel der neuen
Verfassung werden mit Weisheit verbessert und unsern
Bedürfnissen angemessener gemacht werden, daher er
auch in seinem Amte immer zur Ruhe, Ergebung und
Geduld ermahnt und dieß selbst noch in jenem Zeitpunkte
gethan habe, als das ganze Land auf Jahre hin mit
fränk. Legionen überschwemmt und am Ende zum
Schauplatz des blutigsten Krieges geworden war. —
Indeß sah er die Gesetzgebung ihre Geschäfte mit elen-
dem Kleinigkeitskram anfangen, die meiste Zeit mit
Herabwürdigung der vorigen Regenten und aller ihrer
Einrichtungen und mit der Patriotenschädigung zubrin-
gen; sich selbst unverhältnißmäßige Besoldungen aussetzen
und zugleich die Zehndecken und Grundzinse abschaffen.

„Um das Unglück Helvetiens zu vollenden, mußte ein
Mann durch Ränke und Intriguen, und durch sein
Einverständnis mit den damaligen Nachhabern in Frank-
reich und ihren Commissärs in der Schweiz, die höchste
Gewalt im Staat widerrechtlich an sich zu reißen, eine
Faktion zu seinem Zwecke zu bilden, die bedeutendsten
Männer entweder sich abhängig oder ohnmächtig zu
machen — der als die vorzüglichste Ursache der über
das Vaterland ausgebrochenen unseligen Revolution an-
zusehen ist, und dessen Entwurf einer Constitution für
Helvetien, ihm auf ewig die Verachtung und den Fluch
aller Tugendhaften aufgeladen hat. Er begann seine
Laufbahn mit Abschließung des fatalen Schüz- und
Truzbündnisses mit Frankreich, das nach sichern Datis
hätte ausgewichen werden können, wenn man so viel
Festigkeit als selawische Nachgiebigkeit gezeigt hätte.
Er veranstaltete und betrieb die Truppenüberlassung an
Frankreich, und die gänzliche Aufreibung der schwei-
zerischen Regimenter in Piemont. Unter seinem Scep-
ter ward der Vertrag geschlossen, achtzehntausend
Mann in Sold zu geben, die ohne Brod, ohne Geld,
ohne Pulver gegen den Feind dringen mußten. Er
wußte sich eine unbedingte Vollmacht zu willkürlichen
Maßnahmen zu verschaffen, welche die konstitutions-
widrige Vermischung der Gewalten zur Folge hatten.
Ein unseliges Schreckenssystem begann. Gatten

wurden aus den Armen ihrer Gattinnen und zahlreichen Familien gerissen, Väter mit ihren Söhnen weggeführt, und zuweilen übel behandelt. Es entstanden die grauenvollen Mordscenen zu Unterwalden, die hauptsächlich Folge eines im höchsten Grad unpolitischen Benehmens gegen die katholischen Geistlichen, — willkürliche Wegführungen und Einkerkelungen von Hunderten, von denen einige in Rasematten und unterirdischen Gewölben auf nassem Stroh, unter dem stets heruntertropfendem Wasser, in ihrem eigenen Unrath, bey Wasser und Brod schmachteten. Und wer will die Menge gegen Priester beider Religionen, gegen religiöse Gewohnheiten genommene, für ein religiöses Volk, wie die Schweizer, im höchsten Grad empörende, und eben darum unkluge Maßnahmen und Beschlüsse; — das Chaos der Geseze, ihren Widerspruch, ihre Undeutlichkeit; — die Vernachlässigung der wichtigsten Gegenstände, die innere Organisation des Landes betreffend, und dagegen die leidenschaftliche Behandlung geringfügiger Gegenstände, die Kergerlichkeit der Debatten, den unwürdigen Ton, die triviale Sprache, die in den Sälen der Gesetzgebung herrschte; — endlich das Privatbetragen einzelner Glieder, das dem Frommen, dem Stillen, dem Ehrlichen mehr Verachtung, als Ehrfurcht einflößt, und selbst die Wirkung auch guter Handlungen paralysirt, — wer will, sage ich, diese und andere offenbar widerrechtliche, sittenverderbliche, terroristische Maßnahmen, Geseze, Thaten, — wer will alle herzählen?“

In diesen Zeitpunkt fällt, wie sich der Vf. ausdrückt, seine völlige politische Bekehrung: er sah sich in seinen Hoffnungen und Wünschen betrogen, das Vaterland der Willkührlichkeit der Gewalten preisgegeben, und es war ihm unmöglich Ehrfurcht gegen eine Regierung in seinem Herzen zu behalten, die für das Gute weder Willen noch Kraft mehr hatte. — Oesterreichs Heere verdrängten nun die Franken von einem Theil des helvetischen Bodens. — Die feyerlichen Zusicherungen des edeln Menschenfreundes, der an der Spitze jener Heere stand, stößten dem Vf. wieder Muth ein, er fühlte sich noch ein freyer Schweizer, und sah die Möglichkeit zur Rettung des Vaterlandes; er wünschte weder die alten Verfassungen noch die alte Obrigkeit zurück, sondern beschäftigte sich mit Entwerfung einer auf Freyheit und vernünftige Gleichheit gegründeten Constitution für Helvetien. Das Kriegsglück wandte sich wieder, und man fürchtete weniger die wiederkkehrenden Franken,

als die Ungerechtigkeiten und Gewaltthätigkeiten der helvetischen Regierung. — Auch dem Vf. wollte man bange machen wegen einer Epistel an den Zeitungsschreiber Bürkli, die er während die Destreicher im Lande waren, schrieb, die im Drucke erschienen war, und deren Erwähnung ihn wirklich in einige Verlegenheit zu setzen scheint, aus der er sich durch die etwas sonderbare Erklärung ziehen will: „Jene hätten den Sinn derselben am besten verstanden, die sie als Ernst und Satyre zugleich aufgenommen.“ — Indes dachte niemand mehr an die Epistel. — Der 7te Jenner erfüllte auch den Vf. mit neuen freudigen Hoffnungen für die Rückkehr der Ruhe, des Friedens, der Eintracht, der Gerechtigkeit im Innern. — Aber was geschah? — Der Vollziehungsausschuß entsprach zwar den Erwartungen, die man von ihm hegte; die Zehnercommission hingegen desto weniger; da sie ihren Zweck nicht zu erreichen vermochte, legte sie ihre Hände in den Schooß und ruhete; in der Gesetzgebung hoben sich mit jedem Tage die Gegner der Vollziehung; nichts Vernünftiges ward gethan und dafür eine heillose Constitution erschaffen. Das Volk in allen Gegenden Helvetiens verlor alles Zutrauen zu diesen Råthen; dafür wandte es solches dem Volkz. Ausschusse zu, und der Wunsch nach Vertagung, nach Auflösung oder doch nach Verminderung der Repräsentanten ward immer allgemeiner — und in diesem Zeitpunkt schrieb der Vf., gewissermaßen als Organ der öffentlichen Meinung, sein Memorial.

(Der Beschluß folgt.)

Ein paar Worte über das Benehmen des Zürcherischen Reg. Statthalter Ulrichs in Betreff der Schweizerischen Schrift.

Der Reg. Statthalter Ulrich hatte nachfolgende Erklärung in die Zürcher-Zeitung einrücken lassen:

Bestimmten Anzeigen zufolge, stehen viele Leute in dem Wahne, als hätte ich selbst mehr oder minder Antheil an dem in Druck erschienenen Entwurfe eines Memorials an die Vollziehungskommission des Bürger- Pfarrer Schweizers zu Embrach. Hierzu hat ungeachtet der eigenen Erklärung des B. Pfarrers keine mich unangenehm überraschende Dedikation, Veranlassung gegeben. Ich halte es demnach meiner gegenwärtigen Stellung angemessen, mich deutlich und bestimmt dahin